

## Überblick der Änderungen ab 1. Januar 2021

### 1) Technischer Zinssatz

- Senkung von 2,25 Prozent auf 1,75 Prozent per 31. Dezember 2020

### 2) Umwandlungssatz

- Senkung auf 5 Prozent im Alter 65 (vormals: 5,35 Prozent)

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58 Jahre	3,95 %	61 Jahre	4,40 %	64 Jahre	4,85 %
59 Jahre	4,10 %	62 Jahre	4,55 %	<b>65 Jahre</b>	<b>5,00 %</b>
60 Jahre	4,25 %	63 Jahre	4,70 %		

### 3) Abfederungsmassnahmen im Beitragsprimat Plan A und im Beitragsprimat Plan B

- Einmalgutschrift: Jahrgangsabhängige Einlage per 1. Januar 2021
- Berechnungsbasis: Altersguthaben am 31. Dezember 2020 abzüglich der Geldzuflüsse des Jahres 2020 aus Einmaleinlagen, Freizügigkeitsleistungen sowie aus WEF- und Scheidungsrückzahlungen.
- Höhe der Einmalgutschrift: 7 Prozent der Berechnungsbasis multipliziert mit den nachfolgenden Jahrgangsfaktoren:

Jahrgang	Faktor	Jahrgang	Faktor	Jahrgang	Faktor
1959 und früher	100 %	1966	65 %	1973	30 %
1960	95 %	1967	60 %	1974	25 %
1961	90 %	1968	55 %	1975	20 %
1962	85 %	1969	50 %	1976	15 %
1963	80 %	1970	45 %	1977 und später	10 %
1964	75 %	1971	40 %		
1965	70 %	1972	35 %		

- Kosten dieser Begleitmassnahme: Die geschätzten 45 Millionen Franken werden von der PKS getragen und wurden bereits am 31. Dezember 2019 zurückgestellt.
- Kosten für die Kapitalaufwertung: Die Senkung verursacht eine einmalige Anhebung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und der Versicherten im Leistungsprimat in der Höhe von rund 100 Millionen Franken. Dieser Betrag geht zulasten der PKS und wurde ebenfalls am 31. Dezember 2019 zurückgestellt.
- Keine Einmalgutschrift auf den Zusatz- und VP-Konten
- Anwendung der neuen Umwandlungssätze auf den Zusatz- und VP-Konten
- Keine Einmalgutschrift für Versicherte der Übergangsregelung gemäss Artikel 69 im Vorsorgereglement vom 1. Januar 2020

### 4) Versicherte der Übergangsregelung gemäss Artikel 69 im Vorsorgereglement 2020

- Betrifft die Jahrgänge 1949 bis 1959, welche per 31. Dezember 2013 im Beitragsprimat versichert waren.
- Anspruch auf unveränderte Umwandlungssätze (weiterhin 6,638 Prozent im Alter 65)
- Keine Einmalgutschrift

### 5) Versicherte im Leistungsprimat

- Keine Anpassung der Leistungsdefinition im Kernplan
- Anwendung der neuen Umwandlungssätze auf den Zusatz- und VP-Konten
- Keine Einmalgutschrift

### 6) Rentnerbezügerinnen und Rentenbezüger

- Keine Auswirkungen für bestehende Bezüger von Rentenleistungen; deren Rente wird unverändert ausgerichtet.